



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 245. Müssen bey hagenfreyen Gütern Consens- und
Recognitions-Gelder bezahlt werden?

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

„ad 3) zeigt der Schreitersche Bericht vom 6. April a. pr. was unter dem Allodium verstanden werde; dieses soll in den, zu 2200 Rthl. angeschlagenen, Gebäuden bestehen, welches Strube de jur. villic. C. 8. §. 21. dahin rechnet und dem villico den Werth davon bey der Abmeyerung zuerkennt. Allein nach der Snabrückischen Eigenthumsordnung C. XI. gehören mo- & immobilia zum Eigenthume des Gutsherrn, wenn der Sterbfall darüber gegangen ist, und dies auch so nach der Ravensbergischen Eigenthumsordnung C. 3. wornach die Häuser zu den Pertinentien des Hofes gerechnet werden, deren Ruin C. 16. eine Ursache zur Abäußerung ist.

Dann bestimmt die Polizeyordnung, daß dasjenige, was zu eigenbehörigen und meyerstädtischen Gütern acquirirt worden, davon nicht wieder getrennt werden solle, am allerwenigsten also geerbte Häuser, ohne welche kein Colonat seyn kann, weshalb auch, wie die Erfahrung lehrt, zum Verkaufe eines entbehrlichen Gebäudes von einem eigenbehörigen Hofe der gutsherrliche Consens nachgesucht und dem Befinden nach ertheilt wird.

Diese können also als ein Allodium nicht betrachtet werden u. s. w.“

IV.

§. 245. Da der Gutsherr von dem Besitzer seines weinkaufspflichtigen Colonats de jure
verz

verlangen kann, daß er, wenn Pertinentien davon verkauft oder vertauscht werden, den Consens dazu nachsuchen und in solchem Falle der Verkäufer die jura des Consenses, der Käufer hingegen die hergebrachten Recognitionsgelder bezahlen muß, so entsteht die Frage, ob dieses auch bey hagenfreyen Gütern, bey welchen in dem Falle, wenn ein Fremder in den Hagen heurathet, der Weinkauf anforderbar ist, Statt finde?

Diese Frage ist zu verneinen, weil, wenn gleich jene Weinkaufsentrichtung in dem bemerkten besondern Falle hergebracht ist, doch daraus auf die Schuldigkeit der Nachsuchung des Consenses und Bezahlung der Consens- und Recognitionsgelder keine Folge gezogen werden kann, und dies um so weniger, da die Besizer der hagenfreyen Güter, wie die der Probstings und Metherdings Güter, ein volles Eigenthum und ein uneingeschränktes Erbrecht haben, mithin solche auf ihre Erben und Nachkommen ohne Consens des Hagenherrs, wie auch auf Seitenverwandten übertragen können.

V.

§. 246. Ueber die Frage: ob vom liquirten Brautschafe auch Zinsen gefodert werden können? habe ich schon gehörigen Orts meine Meynung eröffnet.

Ich